

Bildungs- und Kulturdirektion

Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

+41 31 633 85 11

ah.bkd@be.ch

www.bkd.be.ch

Bern, 26.3.2020

(Version française en bas)

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Bitte ausfüllen:

Name Interne Vernehmlassungsteilnehmer/-in: SP Kanton Bern

Datum: 16.6.2020

- Bitte retournieren: - im Word-Format
- per E-Mail an: daniel.schoenmann@be.ch
- bis **Dienstag, 7. Juli 2020**

Gelb hinterlegte Artikel werden in allen drei Gesetzen geändert

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Titel am Anfang des Dokuments		
Artikel 1		
Artikel 1a		
Titel nach Artikel 1a		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1b		
Artikel 3		
Artikel 5		
Artikel 6	Geschlechtsneutrale Formulierung	der Institution für Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Vereins NMS Bern,
Artikel 13	In Art. 13 PHG, Absatz 2 wird die Ausgestaltung der Mitwirkung der Angehörigen der PH an die PHV übertragen. In Art. 11 PHV, Absatz 2 werden die Dozierenden zur Mitwirkung verpflichtet. Ansonsten macht die PHV zur Ausgestaltung der Mitwirkung, wie es Art. 13 PHG verlangt, keine Aussagen. Die Änderung des PH-Gesetzes bietet nun die Gelegenheit dieses seit geraumer Zeit von Angehörigen der PH monierte Versäumnis nachzuholen und die Ausgestaltung der Mitwirkung der Angehörigen der PH Bern auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene zu regeln.	Die (zukünftige) Form der Mitwirkung der Angehörigen wird unter Einbezug der betroffenen Akteure definiert und im PHG bzw. in der PHV verankert.
Artikel 19	<i>Personalrecht</i> Die Bedeutung des Schulrates der PH Bern in Personalrechtsfragen nimmt zu. Auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Schulrates ist zu achten.	
Artikel 19a	Befugnisse ganz oder teilweise dem Schulrat der PH zu übertragen. Letzterer wird demgemäss in Zukunft zentrale und sensible Bereiche des Personalrechts auf Reglementsstufe bestimmen können. Die SP Kanton Bern negiert nicht, dass die PH besondere Bedürfnisse im Personalbereich aufweist. Die SP Kanton Bern stellt infrage, ob der Schulrat in der Zusammensetzung gemäss Art. 36 PHG das geeignete Gremium für die Regelung von personalrechtlichen Fragen ist. Begründungen: <ul style="list-style-type: none"> Gemäss Art. 36 PHG müssen sieben von zehn Mitgliedern des Schulrats als einziges Kriterium 	Die personalrechtlichen Kompetenzen sind vom Regierungsrat nicht an den Schulrat zu übertragen, sondern an ein anderes, geeigneteres und allenfalls neu zu definierendes Organ. Oder, alternativ, die Zusammensetzung des Schulrates und die Wahlvoraussetzungen seiner Mitglieder sind in Art. 36 PHG den neuen Aufgaben gemäss anzupassen, wobei eine adäquate Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH im Schulrat vorzusehen ist. Diese Forderung ergibt sich direkt aus Art. 13 PHG, der in Absatz 2, Buchstaben c den Angehörigen der PH explizit Mitsprache bzw. Mitbestimmung in allgemeinen Personalfragen einräumt. Die erforderliche Änderung von Art. 36 PHG muss gleichzeitig mit der Änderung von Art. 19 PHG erfolgen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>für ihre Wählbarkeit lediglich das Attribut erfüllen, nicht der PH anzugehören. D.h. die Mehrheit der Mitglieder des Schulrats dürfen nicht Angehörige der PH sein, sind entsprechend nicht zwingend mit dem Betrieb der PH vertraut und müssen auch keine personalrechtlichen Kompetenzen vorweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 36 PHG werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH im Schulrat einzig durch die Vertreterin oder den Vertreter der Dozentinnen und Dozenten repräsentiert. Ihre Mitsprache bzw. Mitbestimmung ist entsprechend marginal. Zudem sind die anderen Personalkategorien der PH im Schulrat nicht vertreten. <p>Dadurch besteht die Gefahr, dass vom Schulrat als nicht in der PH verwurzeltes Organ personalrechtliche Entscheide von grosser Tragweite ohne Einbezug der Betroffenen gefällt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie das Prozedere der Reglementserlasse aussehen wird und welche Rechtsmittel diesen gegenüber bestehen werden. Im Vortrag wird mehrmals ausdrücklich verlangt, dass die vom Regierungsrat bzw. dem Schulrat vorgenommenen Abweichungen vom PG durch hochschulspezifische Verhältnisse gerechtfertigt sein müssen. Die spezifischen Bedürfnisse der PH sind aber nicht zwingend deckungsgleich mit den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH. Es besteht die Gefahr, dass infolge der obgenannten Kompetenzübertragung der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH in personalrechtlichen Belangen im Vergleich zur heutigen Situation abnehmen wird, da</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	sie nicht mehr im «Schosse» der übrigen Kantonsangestellten aufgehoben sein werden.	
Artikel 19b	<i>Ausnahmen von zentraler Zustimmung</i>	
Artikel 20	<i>Nebenbeschäftigung</i>	
Artikel 22	<i>Forschungs- und Bildungsurlaube</i>	
Titel nach Artikel 24		
Artikel 24a	<i>Kündigungsgrund</i>	
Artikel 24b	<i>Privatrechtliche Anstellungen</i>	
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 27a		
Artikel 30		
Artikel 31a		
Titel nach Artikel 33		
Artikel 35		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Titel nach Artikel 39		
Artikel 39a		
Artikel 40		
Titel nach Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 47		
Artikel 53		
Artikel 55a	<i>Askultantengebühren</i>	
Artikel 58a		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Titel nach Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 61a		
Artikel 62		
Titel nach Artikel 62		
Artikel 64		
Artikel 65		
Titel nach Artikel 66		
Titel nach Titel 8		
Artikel 67	Anpassung	Der Verein NMS Bern ist befugt, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten und als öffentliche Aufgabe zu erfüllen.
Artikel 67a	Sinngemässe Anpassung	Studiengänge
Artikel 67b	Sinngemässe Anpassung	Studiengänge
Artikel 67c		
Artikel 67d		
Titel nach Artikel 67d		
Artikel 68	Sinngemässe Anpassung	Studiengänge
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Titel nach Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 73a		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Titel nach Artikel 73a		
Artikel 73b		
Titel nach Artikel 73b		
Artikel 74	<i>Wissenschaftliche Integrität</i>	
Titel nach Artikel 74		
Artikel 74a		
Titel nach Artikel 74a		
Artikel 74b		
Artikel 74c		
Artikel 74d		
Artikel 74e		
Titel nach Artikel 83		
Artikel T1-1		
Artikel T1-2		
Artikel T1-3		
Artikel T1-4		
Artikel T1-5		
Artikel T1-6		